



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes
für das Land Schleswig-Holstein**

Federführend ist der Minister für Finanzen und Energie.

Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes
für das Land Schleswig-Holstein

V o r b l a t t

A. Problem und Zielsetzung

Änderung des Investitionsbankgesetzes:

Mit dem Investitionsbankgesetz ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein, Zentralbereich der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale als organisatorisch und wirtschaftlich selbständige, nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale mit Wirkung vom 1. Januar 1991 errichtet worden.

Aus Anlaß der vorgesehenen Übertragung von bebauten Liegenschaften des Landes auf die Investitionsbank und der Bildung eines Sondervermögens „Liegenschaften“ bei der Investitionsbank ist eine Änderung des Investitionsbankgesetzes notwendig. Um für ein zukünftig erweitertes Aufgabenspektrum der Investitionsbank die notwendige gesetzliche Grundlage zu schaffen, wird in diesem Zusammenhang in einem neuen Dritten Teil generell die Übertragung „sonstiger Aufgaben“ auf die Investitionsbank geregelt.

Änderung des Sparkassengesetzes:

In Anlehnung an die geänderten Bestimmungen der §§ 24 und 32 der Gemeindeordnung sowie § 27 der Kreisordnung, die die Entschädigung für die Ehrenbeamten und die ehrenamtlich Tätigen im Kommunalbereich neu regeln, soll auch die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates, die nach § 23 des geltenden Sparkassengesetzes neben dem Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes nur Anspruch auf Sitzungsgeld haben, neu geregelt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen künftig Aufwandsentschädigungen erhalten, deren Höhe vom Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes festgesetzt werden soll.

Aus Anlaß der vorgesehenen Einbringung von bebauten Liegenschaften des Landes in die Investitionsbank und der Bildung einer Zweckrücklage „Liegenschaften“ bei der Investitionsbank ist darüberhinaus eine Ergänzung in § 44 Absatz 3 notwendig, um die neue Zweckrücklage, die im Verhältnis der Gewährträger untereinander nur dem Land Schleswig-Holstein zusteht, im Sparkassengesetz zu verankern.

B. Alternativen

Das geltende Recht bleibt unverändert.

C. Kosten

Keine

D. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine

E. Federführung

Ministerium für Finanzen und Energie

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes
für das Land Schleswig-Holstein
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Investitionsbankgesetzes**

Das Investitionsbankgesetz vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 137), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 652), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „des § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1“ durch die Angabe „gemäß §§ 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „nach § 14“ die Angabe „oder nach § 17 Abs. 1“ eingefügt.
2. § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für das Zweckvermögen Liegenschaften wird ein Liegenschaftsausschuß eingerichtet, der sich aus Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und der Landesbank zusammensetzt. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes stellen die Mehrheit. Sie werden von der Landesregierung bestimmt. Das Nähere wird im Investitionsbankvertrag geregelt.“
3. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „Zweckrücklagen der Investitionsbank (§17)“ durch die Angabe „Zweckrücklage Investitionsbank (§ 19)“ ersetzt.
4. Folgender Dritter Teil wird eingefügt:

„Dritter Teil
Sonstige Aufgaben - Übertragung

**§ 16
Sonstige Aufgaben**

Die Investitionsbank unterstützt das Land bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie finanziert Vorhaben, die im besonderen Interesse des Landes liegen. Im Einzelfall kann die Investitionsbank mit Einwilligung der Landesregierung auch sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtungen unterstützen. Die Kostendeckung ist von der Investitionsbank dem Ministerium für Finanzen und Energie nachzuweisen.

§ 17

Übertragung von sonstigen Aufgaben

(1) Das fachlich zuständige Ministerium kann die Erfüllung von sonstigen Aufgaben nach § 16 insbesondere durch öffentlich-rechtliche Verträge mit der Landesbank auf die Investitionsbank übertragen. Die Übertragung bedarf der Einwilligung der Landesregierung. Der Landtag ist zu unterrichten.

(2) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Liegenschaften auf die Investitionsbank zu übertragen. § 64 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein bleibt unberührt.

(3) Für nach Absatz 1 übertragene sonstige Aufgaben sind das jeweilige Finanzvolumen und die Deckung der Aufwendungen zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und der Landesbank festzulegen."

5. Der bisherige Dritte Teil „Übertragung und Verwendung von Mitteln“ wird Vierter Teil
6. Der bisherige § 16 wird § 18
7. a) Der bisherige § 17 wird § 19
b) In § 19 Abs.1 wird nach dem Wort „Zweckrücklage“ das Wort „der“ gestrichen.
8. Folgender § 20 wird eingefügt:

„§ 20

Zweckrücklage Liegenschaften und Mittelverwendung

(1) Das der Landesbank gemäß § 17 übertragene Liegenschaftsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten ist als Zweckrücklage Liegenschaften im Eigenkapital auszuweisen.

(2) Die Mittel der Zweckrücklage Liegenschaften einschließlich der Rückflüsse (insbesondere Einnahmen aus Verpachtung und Veräußerung) sind, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs. 2 benötigt werden, zugunsten der Erhaltung, Erneuerung, des Erwerbs und Neubaus von Liegenschaften zu verwenden. Sie können nach Maßgabe der Entscheidung durch die Landesregierung für Aufgaben der Investitionsbank verwendet oder an das Land ausgekehrt werden.

(3) Über die Verwendung der Mittel nach Absatz 2 entscheidet der Liegenschaftsausschuß. Der Neubau, der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften bedürfen der Einwilligung der Landesregierung.

(4) Die Landesregierung kann die Rückübertragung von einzelnen Liegenschaften verlangen; das Nähere regelt der Investitionsbankvertrag.

9. Der bisherige § 18 wird § 21
10. Der bisherige Vierte Teil „Investitionsbankbericht“ wird Fünfter Teil

11. Der bisherige § 19 wird § 22
12. Der bisherige Fünfte Teil „Änderung von Gesetzen, Inkrafttreten“ wird Sechster Teil
13. Der bisherige § 20 wird § 23
14. Der bisherige § 21 wird § 24
15. Der bisherige § 22 wird § 25

Artikel 2 Änderung des Sparkassengesetzes

Das Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 231), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. Schl.-H- S.652), wird wie folgt geändert:

1. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23 Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf die Gewährung einer angemessenen monatlichen Aufwandsentschädigung sowie den Ersatz von Fahrkosten und die Vergütung von Reisekosten. Die oder der Vorsitzende, die oder der erste stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig Mitglied des Kreditausschusses sind, erhalten eine angemessene zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vom Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes unter Berücksichtigung der Höhe der Bilanzsumme der Sparkassen durch Richtlinien bestimmt, die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein zu veröffentlichen sind. Der Vorstand des Sparkassen- und Giroverbandes setzt auf der Grundlage dieser Richtlinien die Höhe der Aufwandsentschädigungen für jede Sparkasse durch schriftlichen Verwaltungsakt fest.

(3) Es werden die Fahrkosten erstattet, die durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Fahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Reisekosten werden nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen vergütet.“

2. § 44 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zweckrücklage Wohnungsbau nach § 18 IBG, die Zweckrücklage Investitionsbank nach § 19 IBG sowie die Zweckrücklage Liegenschaften nach § 20 IBG stehen im Verhältnis der Gewährträger untereinander ausschließlich dem Land Schleswig-Holstein zu.“

Artikel 3
Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, das Investitionsbankgesetz in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Das Innenministerium wird ermächtigt, das Sparkassengesetz in der geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu beseitigen.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Ziffer 1 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der Artikel 2 Ziffer 1 tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

**Änderungsvorschlag
zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 1998**

Artikel 1 wird wie folgt geändert

§ 17 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Das Ministerium für Finanzen und Energie wird ermächtigt, Liegenschaften des Landes zum Verkehrswert an die Investitionsbank zu veräußern und für die veräußerten bebauten und unbebauten Grundstücke langfristige Miet- und Pachtrahmenverträge auf der Basis von Marktmieten abzuschließen. § 64 LHO bleibt unberührt. Das Ministerium für Finanzen und Energie darf bis zu 30 v.H. des Veräußerungserlöses einer bei der Investitionsbank einzurichtenden Zweckrücklage Liegenschaften zuführen. Diese Zuführungen werden abweichend von § 15 und § 35 LHO von den Veräußerungserlösen abgesetzt. Das der Zweckrücklage Liegenschaften zugeführte Grundvermögen stellt nach Abzug der Verbindlichkeiten haftendes Eigenkapital der Landesbank dar.“

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Folgender § 64 a wird eingefügt:

§ 64 a Grundstücke in Zweckvermögen

Werden Grundstücke aus einem Zweckvermögen, in welches Grundstücke des Landes mit Einwilligung des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingebracht worden sind, veräußert oder zu diesem Zweckvermögen hinzu erworben, ist in entsprechender Anwendung des § 64 Abs. 2 die Einwilligung des Landtages erforderlich.“

Begründung:

Zu Art. 1:

Mit der Veräußerung von Landesliegenschaften mit einem zur Zeit geschätzten Verkehrswert von 1 Mrd. DM, der vor der Veräußerung objektbezogen weiter zu konkretisieren ist, soll der Landeshaushalt entlastet und die Neuverschuldung des Landes in den nächsten Jahren verringert werden. Die Kontrollrechte des Parlaments

werden bei der Veräußerung der Liegenschaften gegenüber der bisherigen Rechtslage unverändert gewahrt. Durch die anschließende Nutzung der Liegenschaften im Rahmen langfristiger Miet- und Pachtverträge durch das Land, die gleichzeitig vorgesehene Optimierung der Bewirtschaftung der Liegenschaften und die Erhebung von Marktmieten soll ein Kostensenkungspotential erschlossen werden, das auch längerfristig zu einer Entlastung des Landeshaushalts beiträgt. Die mit dem Land abzuschließenden Miet- und Pachtrahmenverträge werden dem Ausschuß für Finanzen des Schleswig-Holsteinischen Landtags vor der Unterzeichnung zugeleitet.

Mit der Zuführung eines Teils der zu veräußernden Liegenschaften an eine bei der Investitionsbank einzurichtende Zweckerücklage Liegenschaften wird erreicht, daß sich die in den Mieten enthaltenen Refinanzierungskosten der Investitionsbank entsprechend verringern und damit eine Vergleichbarkeit mit den in der Mietkalkulation im gewerblichen Bereich üblicherweise enthaltenen Fremdkapitalanteilen hergestellt wird.

Gleichzeitig soll die Zweckerücklage das haftende Eigenkapital der Landesbank verstärken.

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Liegenschaftsveräußerung und der Zuführung an die Zweckerücklage ist eine Ausnahme vom Bruttoprinzip zweckmäßig.

Auf die im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes vorgehene Änderung des § 63 (Abs.2) und 64 LHO, die Einfügung eines neuen § 64a LHO, sowie den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig Holstein wird verwiesen.

Zu Art. 4:

Die bisherige Formulierung, nach der bei Veräußerungen von Grundstücken oder Zuerwerben das „Einvernehmen des Landtages herzustellen ist“, soll durch die Formulierung „Einwilligung des Landtages“ ersetzt werden, um die Kontrollbefugnisse des Landtages zu stärken.

**Änderungsvorschlag zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Investitionsbankgesetzes und des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Drucksache: 14/942)**

I. Artikel 1 wird unter Ziff.2 wie folgt geändert:

2. § 6 wird folgender Abs.5 eingefügt:

„(5) Für das Zweckvermögen Liegenschaften wird ein Liegenschaftsausschuß eingerichtet, der sich aus Vertreterinnen oder Vertretern des Landes, Vertreterinnen oder Vertreter der Landesbank und Vertreterinnen oder Vertreter der aus der Landesbauverwaltung noch zu entwickelnden rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zusammensetzt. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes werden von der Landesregierung bestimmt. Das Nähere wird im Investitionsbankvertrag geregelt.

II. Artikel 1 wird unter Ziff.8 wie folgt geändert:

8. Folgender § 20 wird eingefügt:

§ 20

Zweckrücklage Liegenschaften und Mittelverwendung

(1) Das der Landesbank gem. § 17 übertragene Liegenschaftsvermögen ist nach Abzug der Verbindlichkeiten als Zweckrücklage Liegenschaften im Eigenkapital auszuweisen.

(2) Die Erträge des Liegenschaftsvermögens sind, soweit sie nicht zur Deckung der Aufwendungen im Sinne des § 5 Abs.2 IBG benötigt werden, zugunsten der Erhaltung, Erneuerung, des Erwerbs und des Neubaus von Liegenschaften zu verwenden. Sie können nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung für Aufgaben der Investitionsbank verwendet werden.

(3) Im Rahmen der Gewinnverwendung kann das Land einen Gewinnvoraus bis zur Höhe der Ertragsüberschüsse aus dem Liegenschaftsvermögen erhalten, soweit diese nicht zur Deckung der Aufwendungen i.S.d. § 5 Abs.2 IBG benötigt werden.

(4) Über die Verwendung der Mittel nach Absatz 2 entscheidet der Liegenschaftsausschuß. Der Neubau, der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften bedürfen der Einwilligung der Landesregierung.

(5) Die Landesregierung kann die Rückübertragung von einzelnen Liegenschaften verlangen; das Nähere regelt der Investitionsbankvertrag.

Begründung:

1. Der Anlaß zur Änderung des § 6 Abs.5 IBG bestand in der Erwägung, daß auch eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der aus der Landesbauverwaltung zu entwickelnden Anstalt des öffentlichen Rechts in dem Liegenschaftsausschuß vertreten sein sollte. Dadurch soll gewährleistet werden, daß auch die Interessen der Anstalt bei den Entscheidungsfindungsprozessen des Liegenschaftsausschusses gehört werden können. Zudem kann dadurch die fachliche Kompetenz und die tätigkeitsbezogene Nähe der Anstalt zu den vermieteten Liegenschaften im Liegenschaftsausschuß genutzt werden.
2. Die Neuformulierung in § 20 Abs.2 S.1 IBG erfolgte in Absprache mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und hat nur klarstellende Funktion. Sie soll deutlicher machen, daß Absatz 2 S.1 sich nur auf die liquiden Mittel in der Zweckrücklage und nicht auf ihren sachlichen Bestand bezieht. Unter materiellen Aspekten ändert sich am Regelungsgehalt gegenüber der in der Drucksache 14/942 aufgeführten Entwurfsfassung des § 20 Abs.2 IBG nichts.
3. Der alte Entwurf des § 20 Abs.2 S.2 IBG sah die Möglichkeit vor, daß die freien Mittel der Zweckrücklage Liegenschaften nach Maßgabe der Entscheidung der Landesregierung nicht nur für Aufgaben der Investitionsbank verwendet, sondern auch an das Land ausgekehrt werden können. Durch letzteres sollte sichergestellt werden, daß das Land Erträge aus dem Liegenschaftsvermögen abziehen kann und eine Gewinnanhäufung bei der IB unterbleibt.

Anläßlich eines Schreibens des Bundesverbandes deutscher Banken an die Europäische Kommission, das Bundesfinanzministeriums und an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen wurden seitens des Bundesaufsichtsamtes nachträglich Bedenken gegen diese Regelung erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, daß diese Vorschrift unmittelbar den Bestand des Zweckvermögen betrifft und damit die Dauerhaftigkeit des Zweckvermögens als haftendes Eigenkapital berührt. Eine bankenaufsichtsrechtliche Anerkennung der Zweckrücklage als haftendes Eigenkapital der Landesbank sei nach Ansicht des Bundesaufsichtsamtes unter diesen Umständen aus formalen Gründen nicht bzw. nur in geringem Umfang möglich.

Diesen Bedenken wurde Rechnung getragen und im Einvernehmen mit dem Bundesaufsichtsamt dafür in § 20 Abs.3 IBG eine neue Regelung eingefügt, die vom Wortlaut her nicht mehr den Bestand der Zweckrücklage, sondern lediglich die Gewinnverteilung betrifft. Nach dieser Vorschrift kann das Land eine Gewinnvorauszahlung bis zur Höhe der Ertragsüberschüsse aus dem Liegenschaftsvermögen erhalten. Dem Land ist es damit möglich, Erträge des Liegenschaftsvermögens an sich ausschütten zu lassen